

**Mag. Philipp Miller**

Rechtsanwalt

Heinrichsgasse 4, 1010 Wien

T: 01-5871660

[www.rechtsanwalt-miller.at](http://www.rechtsanwalt-miller.at)

R 170746



[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

An das

Parlament der Republik Österreich

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

26.08.2020

Betrifft:

Stellungnahme zum Verhandlungsgegenstand 41/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gesetzesvorschlag sieht unter Artikel 3 „Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes“ mit § 2 „„Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten“ die Möglichkeit einer kompletten **de facto Ausgangssperre** (für öffentliche Orte) vor:

*„Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von*

*1. bestimmten Orten oder*

*2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden,*

*soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“* (§ 2 Abs 1 des Entwurfs, 25.8.2020).

In einer solchen Verordnung können laut dem Entwurf entsprechend der epidemiologischen Situation Konkretisierungen erfolgen, wie etwa die Voraussetzungen und Zeiten für das Betreten von Orten. Es können auch Auflagen für das Betreten erteilt werden, wie Abstandregeln.

Wenn gelindere Maßnahmen nicht ausreichen, kann das Betreten gänzlich untersagt werden:

*„Weiters kann das Betreten gänzlich untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen. Dabei sind ausreichende Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot vorzusehen.“*

Was „ausreichende Ausnahmen“ sind, wird nicht festgelegt. Da die Verhängung eines solchen Betretungsverbots per Verordnung erfolgt, gibt es auch keine öffentliche Begutachtung zu einer solchen Verordnung.

"Kann" Bestimmungen müssen in der Regel angewendet werden, wenn die Voraussetzungen für deren Anwendung bestehen, somit sollte es keine generelle Ausgangssperre geben können, wenn Auflagen oder weitere Konkretisierungen, somit gelindere Maßnahmen, möglich sind.

**Allerdings lässt der Entwurf dennoch die Möglichkeit offen, das Betreten öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit zu untersagen, wenn keine gelinderen Maßnahmen ausreichend sind. Dabei sind „ausreichende Ausnahmen“ vorzusehen.**

Bisher war es nur verfassungskonform möglich das Betreten "bestimmter" öffentlicher Orte zu untersagen, nicht aber aller öffentlicher Orte – vgl. dazu das entsprechende VfGH Erkenntnis ([https://vfgh.gv.at/medien/Covid\\_Entschaedigungen\\_Betretungsverbot.de.php](https://vfgh.gv.at/medien/Covid_Entschaedigungen_Betretungsverbot.de.php))

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird dargelegt, dass ein "Lockdown" stets mit Ausnahmen erfolgen soll, aber dennoch regionale Lockdowns möglich sein sollen.

Ein Betretungsverbot, das über einzelne Gemeindeplätze hinausgeht, sollte meiner Meinung nach nicht mittels Verordnung, sondern nur per Gesetz(en) erfolgen können, da es zweckmäßig und notwendig erscheint, für einen so tiefen Eingriff in die Grundrechte, das parlamentarische Verfahren samt öffentlicher Begutachtung, vorzusehen.

Meines Erachtens ist ein generelles Betretungsverbot aller öffentlicher Orte nicht mit der Grundrechtslage vereinbar, da nicht ersichtlich ist, aus welchem grundrechtskonformem Grund das Differenzierungskriterium der regionalen Geltungsbegrenzung aufgegeben werden sollte, um ein generelles Betretungsverbot vorzusehen.

Betretungsverbote sollten nur wissenschaftlich begründet, im Einzelfall und zeitlich und regional begrenzt verhängt werden können. Ausnahmetatbestände sollten im Gesetz formuliert werden. Die wissenschaftlichen Gründe und Ziele für ein Betretungsverbot sollten im jeweiligen Gesetz ebenfalls angeführt werden, um eine konkrete und exakte Überprüfbarkeit der Norm zu ermöglichen.

Das Gesetz sollte daher dahingehend angepasst werden, dass niemals ein generelles Betretungsverbot (mit oder ohne Ausnahmen) verhängt werden kann, sondern immer nur (regional) konkrete Maßnahmen (mit Ausnahmen) vorgesehen werden können, die zudem auf im Gesetz zu nennende wissenschaftliche Erwägungen gegründet sind. Das Kriterium der „ausreichenden“ Ausnahme ist im Entwurf nicht näher definiert, zumal auch eine „Ampelregelung“ eingeführt werden soll, auf die verwiesen werden könnte. Die Eingriffstiefe des Vorschlags erscheint mE daher zu ausgeprägt, das Gesetz lässt zu groÙe Interpretationsraum zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Philipp Miller  
Rechtsanwalt